

§ 25 MRG Entgelt für mitvermietete Einrichtungsgegenstände oder sonstige Leistungen

MRG - Mietrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

§ 25.

Stellt der Vermieter dem Hauptmieter eines Mietgegenstandes Einrichtungsgegenstände bei oder verpflichtet er sich auch zu anderen Leistungen, so darf hierfür nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

In Kraft seit 01.01.1982 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at